



Jahrgang 45
Freitag, den 03.02.2017
Ausgabe 5/2017

Riedstädter Nachrichten

Einzelpreis 0,85 Euro

Wochenzeitung für Crumstadt Erfelden Goddelau Leeheim Wolfskehlen

Am Samstag, den 11. Februar 2017 ist die Kappensitzung und danach geht es direkt weiter mit dem närrischen Treiben ...

Kinderfastnachtsveranstaltungen beim TSV 1899 Goddelau

Alle Familien und Kinder sind hierzu herzlich eingeladen
in der Christoph-Bär-Halle mitzufeiern

Sonntag 12. Februar 2017

KINDERFASTNACHT

Mit Showprogramm

Eintritt 1,50 €

Beginn ab 14:11 Uhr

Ende um 17:11 Uhr



Dienstag 28. Februar 2017

NARRENKINDERFEST

Mit Kostümprämierung
der schönsten Kostüme von
Kindern und Erwachsenen

28. Februar 2017 Jugendausschuss - WAHL für alle TSV-Kids von 7 bis 18 Jahren

Der Jugendausschuss bietet 2017 an:

Kinderwochenende für Grundschüler in Lindenfels

Vater-Kind-Zeiten auf dem Goller Sportplatz

Wasserbomben-Volleyball-Turnier beim Schwimmbadfest

Kinder/Teenie - Freizeit 2 Wochen auf Sylt

Kinderfastnachtsveranstaltungen

RIED - Autovermietung

PKW - Kleintransporter / LKW
mit Ladebordwand (7,49 t)

0 61 58 - 17 99

RIED TAXI

seit über 30 Jahren Ihr zuverlässiger Partner

Krankenfahrten aller Art

(Dialyse/Strahlenbehandl./Chemoth./Arzt)

Auch LIEGENDBEFÖRDERUNG /

ROLLSTUHL mit Treppenlifter

0 61 58 - 52 52

Augenärztlicher Notdienst

Der augenärztliche Notdienst ist jeweils telefonisch aktuell über die Praxis Dr. Weber/Dr. Strosahl, Telefon 1064 zu erfragen.

Apotheken-Notdienst

Dienstbereitschaft generell von 18:30 Uhr bis 8:30 Uhr des nächsten Tages.

Um stets so aktuell wie möglich zu sein, führen wir die Apotheken-Notdienste nicht mehr einzeln auf. Stattdessen können Sie die Daten täglich aktuell auf 2 Wegen abrufen:

1. Über die Internetseite www.apothekerkammer.de/notdienst.htm
2. Über die Notdienst-Nummer 0800-0022833 (zum Ortstarif)

Amtliche Bekanntmachungen

Bauleitplanung der Stadt Riedstadt, Stadtteil Erfelden Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „In der Hallert“

Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)

Das Regierungspräsidium Darmstadt hat mit Schreiben vom 24.01.2017 (Az: III 31.2 - 61 d 02/01-62) mitgeteilt, dass die mit Antrag vom 01.12.2016 bzw. 06.12.2016 vorgelegte Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „In der Hallert“ und das Aufstellungsverfahren dieses Bauleitplans geprüft wurden und dass die Flächennutzungsplan-Änderung gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt wird. Die Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht; die Flächennutzungsplan-Änderung wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und Umweltbericht sowie zusammenfassender Erklärung wird in der Stadtverwaltung Riedstadt, Stadtteil Goddelau, Bauamt, Zimmer 108, Rathausplatz 1, 64560 Riedstadt, zu den allgemeinen Dienststunden der Verwaltung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Riedstadt, den 03.02.2017
Der Magistrat der Stadt Riedstadt
Werner Amend, Bürgermeister

Bauleitplanung der Stadt Riedstadt, Stadtteil Erfelden Bebauungsplan „In der Hallert“

Inkrafttreten des Bebauungsplanes

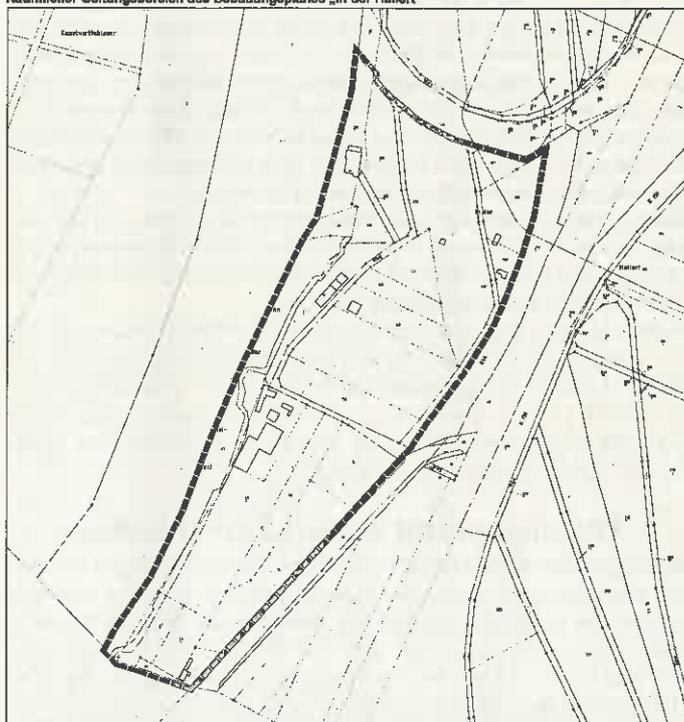
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Riedstadt hat in ihrer Sitzung am 10.11.2016 den im zweistufigen Verfahren mit Umweltprüfung aufgestellten Bebauungsplan „In der Hallert“ gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und die integrierte Gestaltungssatzung gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 81 Hessische Bauordnung (HBO) als Satzung beschlossen sowie die Begründung hierzu gebilligt. Mit dem Bebauungsplan werden im Bereich des Plangebietes zur Wahrung der städtebaulichen Ordnung eindeutige planungsrechtliche Rahmenbedingungen für die städtebauliche Entwicklung geschaffen, sodass einerseits die Zulässigkeit von Vorhaben künftig abschließend gesteuert und andererseits auch eine städtebaulich verträgliche und zweckentsprechende Nutzung der einzelnen Grundstücke innerhalb des Plangebietes bauplanungsrechtlich abgesichert werden kann. Der räumliche Geltungsbereich umfasst in der Gemarkung Erfelden, Flur 24, die Flurstücke im Bereich „In der Hallert“ und entspricht der unten abgebildeten Übersichtskarte.

Der Bebauungsplan mit Begründung und Umweltbericht sowie zusammenfassender Erklärung wird in der Stadtverwaltung Riedstadt, Stadtteil Goddelau, Bauamt, Zimmer 108, Rathausplatz 1, 64560 Riedstadt, zu den allgemeinen Dienststunden der Verwaltung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 BauGB Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die o.g. Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Riedstadt, den 03.02.2017
Der Magistrat der Stadt Riedstadt
Werner Amend, Bürgermeister

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes „In der Hallert“



generiert, ohne Maßstab

Räumung von Gräbern und Urnennischen

Die Friedhofsverwaltung der Stadt lässt auf den Riedstädter Friedhöfen ab dem 20. Februar 2017 alle Gräber räumen, deren Ruhefristen von 25 Jahren abgelaufen sind. Betroffen sind Grabstätten von Verstorbene(n), die bis zum Jahr 1991 beigesetzt wurden. Im Vorfeld wurden bereits an den betroffenen Grabstätten entsprechende Aufkleber angebracht. Die Stadt bittet die Hinterbliebenen, welche die Grabstätten weiterhin nutzen möchten, sich unbedingt schnellstmöglich vormittags mit der Friedhofsverwaltung, (Carmen Funck, Tel. 06158 181-313) in Verbindung zu setzen. Bei Familiengräbern und Urnennischen besteht die Möglichkeit der Verlängerung des Nutzungsrechts. Listen der betroffenen Gräber sind in den Schaukästen des jeweiligen Friedhofs ausgehängt. Die Räumungen werden durch den Bauhof in der Woche ab 20. Februar zunächst in Crumstadt beginnen, sofern es die Witterungsverhältnisse zulassen. Daran schließen sich die Friedhöfe der übrigen Stadtteile an. Zusätzliche Gebühren werden für die Abräumung nicht fällig, da diese Aufwendungen bereits in den ursprünglich gezahlten Bestattungskosten enthalten waren.

Nachruf

Die Stadt Riedstadt trauert um

Jutta Kerstan

die am 24. Januar 2017 plötzlich im Alter von nur 53 Jahren verstorben ist.

Jutta Kerstan war in der Zeit vom 15. September 1984 bis zum 8. Januar 1993 als Gruppenleiterin im gemeindlichen Kindergarten Erfelden in der Wilhelm-Leuschner-Straße beschäftigt.

Für ihre langjährige Arbeitsleistung zum Wohle der Stadt sind wir unserer Mitarbeiterin sehr dankbar.

Ihren Angehörigen gilt unser Mitgefühl.

Der Magistrat
der Stadt Riedstadt
Kollegen

Werner Amend
Bürgermeister

Der Personalrat im Namen
aller Kolleginnen und
Kollegen

Tanja Demuth
Vorsitzende

Die Biotonne im Winter

Bei Außentemperaturen unter null Grad Celsius kann es passieren, dass feuchte Abfälle in der Biotonne festfrieren und deshalb die Mülltonne nicht vollständig geleert werden kann. Wegen der jetzt wieder aufkommenden Bürgeranrufe rät die Fachgruppe Umwelt dazu, feuchte Küchenabfälle in Zeitungspapier einzuwickeln. „Was im Sommer gegen Gärung und Fliegenbefall hilft, ist eben auch im Winter gut“, erläutert Umweltberaterin Barbara Stowasser.

Die Zugabe von Pappkarton in die Biotonne kann ebenfalls hilfreich sein, um ein Festfrieren zu vermeiden. Wenn es hierfür schon zu spät ist, sollte mit einer Grabgabel oder einem ähnlichen Werkzeug versucht werden, den Tonneninhalt zu lösen.

Viefältige Tipps und konkrete Ratschläge zur Abfallvermeidung und -verwertung gibt es bei der Fachgruppe Umwelt im Rathaus (Zimmer 307 im 3. Stock). Barbara Stowasser ist telefonisch unter der Rufnummer 06158 181-321 zu erreichen. Informationen finden sich auch auf der städtischen Homepage unter „Leben in Riedstadt“ und in der Rubrik „Abfall, Energie, Umwelt, Natur“.

Wohnungsamt ändert Sprechzeiten

Aus organisatorischen Gründen mussten die regelmäßigen Bürozeiten des Wohnungsamtes der Stadtverwaltung Riedstadt mit dem neuen Jahr verändert werden. Die Mitarbeiterin Gabriele Kissel ist zukünftig nur noch montags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, dienstags von 7:00 Uhr bis 12:00 Uhr und donnerstags von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr in Ihrem Büro für Wohnungssuchende erreichbar. Generell werden Vorsprachen nach Terminabsprachen über die Telefonnummer 06158 181-413 oder per E-Mail (g.kissel@riedstadt.de) empfohlen.

Bürgerversammlung in Goddelau

Einmal im Jahr lädt Stadtverordnetenvorsteher Niels Quante in allen fünf Riedstädter Stadtteilen zu einer öffentlichen Versammlung nach den Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung ein. Die nächste Diskussionsrunde dieser Art ist am **Montag, 13. Februar 2017 um 19:00 Uhr** im Rathaus in Riedstadt-Goddelau (Rathausplatz 1). Für Fragen, Anregungen und Kritik aus der Bevölkerung stehen Sprecher aller im Stadtparlament vertretenen Fraktionen sowie Bürgermeister Werner Amend zur Verfügung.

Diskussionsthemen können gerne aus der Bevölkerung vorgeschlagen werden. Zur Vorbereitung der Versammlung ist es hilfreich, wenn Fragen und Themen aus der Bürgerschaft schon vorab bekannt gegeben werden, um ggf. fachkundige Mitarbeiter aus der Verwaltung hinzuziehen zu können. Wer ein konkretes Thema vorschlagen möchte, sollte sich bei der Stadtverwaltung (Parlamentsbüro, Ute Schneider, Tel. 181-131, per Fax 181-100 oder E-Mail: parlament@riedstadt.de) melden.

Kulturbüro vorübergehend unbesetzt

Das Büro des Riedstädter Kulturbüros ist ab Anfang Februar bis auf weiteres unbesetzt. Ursache dafür ist ein bevorstehender Personalwechsel nachdem die seitherige Leiterin in den Ruhestand gewechselt ist und die zweite Mitarbeiterin den Beruf wechseln wird.

Im Rathaus ist man darum bemüht, die Aufgaben des Kulturbüros im Team des Fachbereichs Innere Verwaltung zu erledigen. Die Umsetzung des städtischen Kulturprogramms sowie die Zusammenarbeit mit den Vereinen oder Heimatmuseen werden aufrechterhalten. Bis auf weiteres fungiert Cornelia Nold vom Bürgermeistersekretariat als Ansprechpartnerin und nimmt unter der Rufnummer 06158 181-133 die entsprechenden Anrufe entgegen. Außerdem steht die allseits bekannte E-Mail-Adresse (kultur@riedstadt.de) weiterhin für eine Kontaktaufnahme zur Verfügung.

Die üblichen Öffnungszeiten des Büchnerhauses sind von dieser Schließung nicht betroffen. Die Dauerausstellung zu Leben, Werk und Wirkung Büchners ist weiterhin immer donnerstags und sonntags von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr zugänglich. Termine für Schulklassen oder Gruppen können unter der vorgenannten Telefonnummer koordiniert werden.



Aus personellen Gründen vorübergehend geschlossen: Kulturbüro am Büchnerhaus

Standesamt heute geschlossen

Die beiden Mitarbeiterinnen des Riedstädter Standesamtes nehmen am Freitag, 3. Februar an einer Schulung teil. Deshalb entfällt an diesem Tag die übliche Sprechzeit. Das Standesamt ist - wie die übrigen Verwaltungsstellen der Stadtverwaltung - montags bis freitags von 7:30 Uhr bis 12:00 Uhr, donnerstags zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr für die Bürgerschaft persönlich ansprechbar.

www.cms.wittich.de
Berichte und Bilder online aufgeben! Jetzt anmelden!

WICHTIGER HINWEIS

an alle Einsender von

FOTOS

Bitte beachten Sie, dass aus Qualitätsgründen nur Fotos mit folgender Mindestgröße druckbar sind:

Bei 90 mm Breite (1-spaltig) mind. 850 Pixel in der Breite

Bei 185 mm Breite (2-spaltig) mind. 1.750 Pixel in der Breite.

Das entspricht einer Bildauflösung von 240 dpi.

Fotos mit geringerer Auflösung werden nicht mehr abgedruckt.

Hierzu ergeht keine besondere Benachrichtigung.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Ihre Redaktion

